

Satzung der SGK im Freistaat Sachsen
beschlossen auf der SGK - Mitgliederversammlung
am 13.09.1996 in Dresden
geändert am 05.03.2005 in Dresden

§ 1 Name und Sitz

Die "Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik im Freistaat Sachsen e.V." hat ihren Sitz in Dresden. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet SGK.

§ 2 Zweck

- (1) Die SGK will auf die Kommunen im Freistaat Sachsen, deren Vertretungen, Verwaltungen und Repräsentanten in der Weise einwirken, daß die Demokratie gefördert und gleichzeitig den sozialen Fragen Gehör verschafft wird. Die SGK wird sich zu diesem Zweck auch an die Öffentlichkeit, an das Land, den Bund, die Europäische Union und an sonstige Institutionen und Verbände wenden. Die SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren. Die SGK stellt sich als Ansprechpartner für kommunale Mandatsträger zur Verfügung.
- (3) Die SGK ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SGK dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SGK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der SGK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der SGK müssen sich den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - 1) als ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder der Vertretungen in den Ortschaften bzw. Ortsteilen, Gemeinden, Landkreisen, Gemeinde- und Verwaltungsverbänden und in Ausschüssen tätige Einwohner,“
 - b) Beschäftigte der Gemeinden, Landkreise, Gemeinde- und Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Unternehmen i.S. d. §§95 ff SächsGemO,
 - c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände,
 - d) Mitglieder des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlaments,“

- e) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ein Amt oder in der SPD eine Funktion mit kommunalpolitischem Bezug haben,
 - f) sachkundige, an Kommunalpolitik interessierte Bürger;
- 2) als fördernde Mitglieder
- alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen oder juristischen Personen.
- (3) Die Aufnahme in die SGK erfolgt durch die Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in der Bundes-SGK verbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- 1.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung mit Ablauf des Monats, an dem der Austritt erklärt wird. Maßgeblich ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsführung;
 - 2.) durch Wegfall einer persönlichen Voraussetzung der Mitgliedschaft, welcher dem Vorstand oder der Geschäftsführung bekannt gegeben werden sollte;
 - 3.) durch Ausschluß aus wichtigem Grund, über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.

§ 4 Organe

Die Organe der SGK sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt oder die Interessen der SGK es erfordern. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Frist vor Beginn der Mitgliederversammlung, die zwei Wochen nicht überschreiten darf, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

- (3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß §3 Abs. 1. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- 1.) die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von Mitgliedern;
 - 2.) die Satzung und Satzungsänderungen;
 - 3.) wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zweckes der SGK im Sinne des §2 der Satzung dienen;
 - 4.) die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;
 - 5.) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - 6.) die Höhe der Beiträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Revisorinnen bzw. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist die Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- 1.) Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die Schriftführerin oder der Schriftführer;
 - 2.) 4 weitere Beisitzer.

Sollten Beisitzer aus dem Vorstand ausscheiden, so rücken für diese die Kandidaten nach, auf die dann nachfolgend die meisten Stimmen entfielen, ohne dass sie für den Vorstand berücksichtigt werden konnten. Sollte dies nicht möglich sein, bleibt der der Vorstandssitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung (§6) vor.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- 1.) die Arbeit der SGK, soweit die Entscheidung nicht nach §6 der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
 - 2.) den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;

- 3.) die Verwaltung des Vermögens der SGK;
 - 4.) die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
 - 5.) den Ausschluß von Mitgliedern (§3).
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die im §7 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder an.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Die SGK wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch beide Stellvertreter gemeinsam oder durch einen Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 sind gemeinsam ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer.
- (2) Sie bzw. er wird vom Vorstand berufen und handelt im Namen des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins können der Geschäftsführung Aufgaben übertragen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.“

§ 10 Kreisverbände

- (1) Die Mitglieder in den Gebieten der kreisfreien Städte und der Landkreise können Kreisverbände der SGK bilden. Zu einem Kreisverband sollen sich die Mitglieder aus mindestens einer der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften zusammenschließen.
- (2) Zu den Aufgaben der Kreisverbände gehören insbesondere die Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen (§2 Nr. 2).“

§ 11 Fachausschüsse

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur Verwirklichung des Zwecks der SGK können Fachausschüsse eingerichtet werden. Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden und beruft die Mitglieder. Er bestimmt die Aufgaben der Fachausschüsse.

§ 11 Beiträge

Die SGK erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und die Beitragsanteile, die sie nach §12 Abs. 1 und 2 der Satzung der Bundes-SGK an diese abzuführen hat. Die Beiträge und Beitragsanteile sind vierteljährlich im voraus an die SGK abzuführen.

§ 12 Veröffentlichungen

Die SGK Sachsen kann eine Schriftenreihe herausgeben.

§ 13 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Mitgliederversammlungen, enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes. Sie ist nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.

§ 15 Auflösung

- (1) Ein Beschluß über die Auflösung der SGK bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dresden, den 13.09.1996